

BGer 5A_959/2018 vom 12. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_959_2018

FR: TF 5A_959/2018 du 12 décembre 2018

IT: TF 5A_959/2018 del 12 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 Abs. 1 BGG), die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin über die Unterbringung einer Jugendlichen entschieden hat (Art. 75 Abs. 2 BGG). Dieser öffentlich-rechtliche Entscheid steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht, sodass gegen ihn die Beschwerde in Zivilsachen zulässig ist (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG). Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin lässt sich vor Bundesgericht nicht mehr wie im kantonalen Beschwerdeverfahren durch die ihr von der KESB bestellte Kinderanwältin (vorne Sachverhalt lit. A.e) vertreten, sondern von einem Rechtsvertreter ihrer Wahl. Es stellt sich die Frage, ob dieser Anwaltswechsel der minderjährigen Beschwerdeführerin zulässig ist. Die Beantwortung dieser Frage drängt sich vorliegend indes nicht auf, da der Beschwerde - wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird - ohnehin kein Erfolg beschieden ist.

E. 2.1

Mit der Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht in diesem Bereich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es befasst sich grundsätzlich nur mit formell ausreichend begründeten Einwänden (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid erfordert (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368 mit Hinweis). Die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist klar und detailliert zu erheben und soweit möglich zu belegen (Art. 106 Abs. 2 BGG [sog. Rügeprinzip]; BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368 mit Hinweisen). Sodann ist das Bundesgericht an den festgestellten Sachverhalt grundsätzlich gebunden (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2.2

Diesen Anforderungen wird die Beschwerdeschrift mehrfach nicht gerecht. So nimmt der Rechtsvertreter die Beschwerde etwa zum Anlass, Kritik an der Vorgehensweise der schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Allgemeinen anzubringen, welche in keinem Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid steht (vgl. Urteil 5A_963/2014 vom 9. November 2015 E. 2, nicht publ. in: BGE 141 III 513). Ebenso genügt es nicht, eine Verletzung von Art. 31 BV , Art. 5 Ziff. 4, Art. 8 und Art. 13 EMRK (sowie sinngemäss eine solche von Art. 19 BV) lediglich zu behaupten. Die in der Beschwerde angebrachte Kritik an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung ist

ausschliesslich appellatorischer Natur (vgl. BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368 mit Hinweis). Schliesslich zeigt die Beschwerdeführerin auch nicht auf, inwiefern die Voraussetzungen für die Geltendmachung der vom vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt abweichenden neuen Tatsachen erfüllt sein sollen (vgl. BGE 143 I 344 E. 3 S. 346). Auf die Beschwerde ist in diesem Umfang demnach nicht einzutreten.

E. 3

In der Beschwerde wird pauschal ausgeführt, die zwangsweise Wegnahme der Beschwerdeführerin von ihrer Mutter gefährde ihr psychisches und physisches Wohl "äusserst erheblich" und sei geeignet, die Welt und das Erleben der jugendlichen Beschwerdeführerin nachhaltig in traumatischer Weise zu erschüttern. Derart allgemeine Ausführungen, soweit sie den Anforderungen an die Beschwerdebegründung (vorne E. 2.1) überhaupt genügen, vermögen keine Kindeswohlgefährdung darzutun.

Soweit die Beschwerdeführerin moniert, die angeordnete Kindesschutzmassnahme sei unverhältnismässig, ist ihre Begründung ebenfalls nicht zielführend. Der blosser Umstand, dass die Kinderanwältin gegen den Entscheid der KESB Beschwerde an die Vorinstanz führte und so den angefochtenen Entscheid erwirkte, ist nicht geeignet, die behauptete Unverhältnismässigkeit der streitigen Kindesschutzmassnahme aufzuzeigen.

Letztlich bringt die Beschwerdeführerin vor, die KESB habe keine Alternativen zum Jugendheim B. _____ gesucht, obwohl es durchaus möglich gewesen sei, ähnliche Institutionen abzuklären wie die Förderschule W. _____, wo die Beschwerdeführerin zwei Jahre im Internat verbracht habe. Es ist unklar, ob die Beschwerdeführerin hier die gewählte Institution als ungeeignet beanstanden oder erneut Unverhältnismässigkeit der Massnahme geltend machen will. Weshalb das Jugendheim B. _____ für die angeordnete Platzierung ungeeignet bzw. die gewählte Massnahme unverhältnismässig sein sollte, erläutert sie nicht.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet und deshalb im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird vorliegend verzichtet (Art. 66 Abs. 1 in fine BGG). Die Beschwerdeführerin hat keine Parteientschädigung zu leisten (Art. 68 Abs. 3 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das dementsprechende Gesuch der Beschwerdeführerin ist deshalb abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.